

Nr.: 101/2010

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 03.09.2010

Büro für
Ratsangelegenheiten
Herr Christian Wehner
Tel.: 421-217
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 101/2010

Betreff :

Beschluss zur Entsendung eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Kropstädt als zusätzliches Mitglied in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Kropstädt der Lutherstadt Wittenberg beschließt ein Mitglied des Ortschaftsrates Kropstädt als zusätzliches Mitglied in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 9 Abs. 6 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) zu entsenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art: Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Fraktionsgelder	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
				2011	1.730,00

Haushaltsjahr 2010				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	550,00 Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
00100-40000							
00100-65600							

Begründung :

Um die Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt nach Ende der freiwilligen Phase zum Abschluss zu bringen und die einzelnen Gemeindeneugliederungsgesetze vollziehen zu können, hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 18.06.2010 das Zweite Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform beschlossen (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 18 vom 14.07.2010).

Das in Artikel 1 des Zweiten Begleitgesetzes enthaltene Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) trifft u.a. im § 9 eine Regelung zur übergangsweisen Erweiterung des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg.

Entsprechend dieser Regelung kann der Ortschaftsrat Kropstädt den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg um Vertreter aus dem Ortschaftsrat erweitern, da die wahlberechtigten Bürger nach der durch Gebietsänderungsvereinbarung eingegliederten Gemeinde Kropstädt und Fortbestand des Gemeinderates Kropstädt als Ortschaftsrat Kropstädt an der allgemeinen Neuwahl des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (als aufnehmende Stadt) am 13.06.2009 nicht beteiligt waren.

Ziel dieser Übergangsregelung ist es, das demokratische Legitimationsniveau und die Repräsentation der Einwohnerschaft der freiwillig eingegliederten Gemeinde Kropstädt zu wahren.

Aus § 9 Abs. 2 GebRefAusG ergibt sich der Berechnungsmodus für die Anzahl der in den Stadtrat zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder.

Dieses Berechnungsverfahren stellt sicher, dass von der eingegliederten Gemeinde Kropstädt mindestens eine Person in den Stadtrat übertritt und im Übrigen die Bürgerschaft der Ortschaft Kropstädt in einem ihre Einwohnerzahl angemessenen Maß im Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg repräsentiert sein wird.

Für die Ortschaft Kropstädt stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2008):

Lutherstadt Wittenberg (mit Gebietsstand vom 01.01.2010):	50.408
Gemeinde Kropstädt:	1.249

Berechnung: $1.249 : 50.408 \times 40 \text{ Stadträte} = 0,99$

Da die erste Dezimalzahl nach dem Komma größer als 5 ist, erfolgt eine Aufrundung entsprechend § 9 Abs. 2 GebRefAusfG.

Im Ergebnis dessen kann der Ortschaftsrat Kropstädt einen Beschluss zur Entsendung eines Mitgliedes des Ortschaftsrates als zusätzliches Mitglied in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 9 Abs. 6 GebRefAusfG fassen.

Die entsprechende Beschlussfassung kann durch den Ortschaftsrat Kropstädt bis zum 31.12.2010 erfolgen.

Weiteres Verfahren:

Nach entsprechender Beschlussfassung über die Entsendung wählt der Ortschaftsrat Kropstädt aus seiner Mitte eine Person, die dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bis zur nächsten Kommunalwahl (Ende der Wahlperiode: 30.06.2014) angehört.

Die Formulierung „aus der Mitte“ bedeutet, dass zu dem Kreis der wählbaren Personen neben den übergeleiteten Gemeinderäten (Ortschaftsräten) auch der nach § 58 Abs. 1b GO LSA übergeleitete ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister (Ortsbürgermeister) zählt, da dieser zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates ist.